

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

des Abgeordneten Erwin Angerer
und weiterer Abgeordneter
betreffend **Besserstellung österreichischer Familien: Aktion 60 plus für den österreichischen Arbeitsmarkt**

zu Top 3.) Bericht des Ausschusses für Familie und Jugend über den Antrag 2678/A der Abgeordneten Norbert Sieber, Barbara Neßler, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden sowie über den Antrag 415/A(E) der Abgeordneten Eva Maria Holzleitner, BSc, Kolleginnen und Kollegen betreffend Rücknahme der Indexierung der Familienbeihilfe sowie über den Antrag 2282/A(E) der Abgeordneten Eva Maria Holzleitner, BSc, Kolleginnen und Kollegen betreffend Aufhebung der Indexierung der Familienbeihilfe sowie über den Antrag 470/A der Abgeordneten Michael Bernhard, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967) und das Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988) geändert wird (1633 d.B.) in der 169. Sitzung am 8. Juli 2022

Obwohl wir uns seit Beginn der Corona-Pandemie Anfang 2020 mit einer wachsenden Lieferkettenproblematik und der Ukraine-Krise eigentlich in einer dauerhaften Bedrohung des österreichischen Wirtschaftsstandortes inklusive Arbeitsplatzverlust und Massenarbeitslosigkeit bzw. Kurzarbeit befinden, klagen viele Wirtschaftsbranchen aktuell über einen Arbeitskräftemangel.

ÖVP-nahe Wirtschaftskreise haben dazu, wie seit vielen Jahren nur ein einziges Gegenmodell, die ungezügelte Öffnung des österreichischen Arbeitsmarktes nicht nur für alle EU-Bürger, sondern auch für Drittstaatsangehörige und Asylwerber bzw. illegale Zuwanderer. Gleichzeitig vergisst man auf das wachsende Potential einer aktiven Generation 60 plus, die trotz Pensionsantritts noch einen gewissen Teil ihres Zeitbudgets für die Ausübung einer Beschäftigung einsetzen möchte.

Die Ausübung einer aktiven sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Pensionsantritt ist allerdings mit einer Fülle von bürokratischen und auch finanziellen Hürden verbunden, die es sowohl den Wirtschaftsbetrieben als auch den potentiell zu aktivierenden Pensionisten verleidet, für einen gewissen Zeitraum neuerlich aktiv ins Berufsleben einzusteigen und ihre Erfahrungen und Kenntnisse der Gesellschaft und Wirtschaft aktiv und gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung zu stellen.

Folgende Modelle bestehen derzeit, die allerdings nicht zu einer weiteren Aktivierung dieses qualifizierten Arbeitspotentials beitragen:

Zuverdienst zur Alterspension

Neben einer Alterspension kann **unbegrenzt dazuverdient** werden. Der Zuverdienst verringert die Pensionshöhe nicht.

Allerdings kann es zu einer **Pensionserhöhung** kommen: Wenn die Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze von 485,85 Euro pro Monat (Wert 2022) liegt und dadurch eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründet wird, erhält die Pensionistin/der Pensionist seit 1. Jänner 2005 einen **besonderen Höherversicherungsbetrag**.

Dieser Betrag gebührt erstmals ab jenem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr der Aufnahme der Erwerbstätigkeit folgt.

Zuverdienst zur vorzeitigen Alterspension

Bei einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer kommt es zum Pensionswegfall, wenn während des Pensionsbezuges

- eine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze von 485,85 Euro pro Monat ausgeübt wird (14 Mal pro Jahr), und diese
- eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach sich zieht.
- Wenn die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer **wegen einer Erwerbstätigkeit wegfällt**, führt dies zu einer **Erhöhung der "normalen" Alterspension**: Die Pensionshöhe wird grundsätzlich bei Erreichen des Regelpensionsalters neu berechnet. Dabei wird für jeden Monat, in dem die vorzeitige Alterspension wegen Erwerbstätigkeit weggefallen ist, die Alterspension erhöht.

Zuverdienst zur Korridorpension

Wird während des Bezugs einer Korridorpension

- eine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze von 485,85 Euro pro Monat aufgenommen und
 - eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründet,
- kommt es zu einem Wegfall der Korridorpension.

Wenn die Korridorpension wegen einer **Erwerbstätigkeit wegfällt**, führt dies zu einer **Erhöhung der "normalen" Alterspension**: Bei Erreichen des Regelpensionsalters wird die Pensionsleistung für jeden Monat des Wegfalls um 0,55 Prozent erhöht.

Zuverdienst während der Pension (oesterreich.gv.at)

Vor allem durch die seit 2021 explodierende Inflation und damit Geldentwertung sind die aktuellen Beträge bei der Geringfügigkeitsgrenze nicht mehr aktuell und gehören dringend nach oben, dh. um die aktuelle Inflation valorisiert und dies aus aktuellem Anlass auch unterjährig, dh. zumindest vierteljährig. Gleichzeitig sollte man auch eine Förderung von Wiedereinsteigern nach dem Pensionsantritte andenken, die insbesondere in einer Reduktion bzw. einem Ausgleich der Lohnnebenkosten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehen soll, um vor allem in allen Wirtschaftsbranchen, wo dringend qualifiziertes Personal gesucht wird, die Expertise und Erfahrung von Pensionisten in den Arbeitsmarkt zurückgeholt werden kann.

Die grundsätzlich bedeutsame Entlastung von Familien in Zeiten einer galoppierenden Inflation – wie auch im Bericht 1633 d.B. betreffend des Einkommenssteuergesetzes zumindest intendiert – ist zu kurz gegriffen, wenn nicht auch Arbeitnehmer mit über 60 Jahren als Teil des Familienverbandes in ein umfassendes Paket integriert werden. Eine Änderung des Einkommenssteuergesetzes 1988 ohne auch ältere Arbeitnehmer zu berücksichtigen, die durchaus auch von Familienbeihilfenbezieher sein können, ist zu wenig. Ein Paket zur Entlastung von Familien ohne die Berücksichtigung aller Generationen bleibt unvollständig. Wenn die Arbeitnehmer 60+ nur indirekt von einer Erhöhung der Familienbeihilfe profitieren, ist in dem Zusammenhang zu wenig.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat zur Entlastung von Familien im umfassenden Sinne (Enkel, Eltern und Großeltern) eine Regierungsvorlage für ein Maßnahmenpaket **>Aktion 60 plus für den österreichischen Arbeitsmarkt<** zuzuleiten, die folgende gesetzliche Regelungen umfasst:

- Eine EU-rechtskonforme Besserstellung österreichischer Familien und insbesondere Arbeitnehmern 60+
- Eine zumindest vierteljährliche Valorisierung der Geringfügigkeitsgrenze in der Sozialversicherung für Arbeitnehmer
- Eine Reduktion bzw. einen Ausgleich der Lohnnebenkosten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wenn nach dem Pensionsantritt eine neuerliche Beschäftigung aufgenommen wird
- Ein Förderpaket für alle jene Wirtschaftsbranchen, wo dringend qualifiziertes Personal gesucht wird, um die die Expertise und Erfahrung von Pensionisten in den Arbeitsmarkt zurück zu holen
- Die Beseitigung (d.h. Reduktion und Vereinfachung) aller bürokratischen und finanziellen Hürden und Vorschriften, um nach dem Pensionsantritt eine eingeschränkte berufliche Tätigkeit ausüben zu können, ohne finanzielle Nachteile zu erleiden.“

Elisabeth
(ANDRADA)

Bösch
(BÖSCH)

(Mühlberger)
Drobnik

(LAUCKER)

(SCHEIBER)

